

Rechtsgrundlagen in Deutschland

Bisher bestand die Gefahr, dass deutsche Gerichte die Rechtsfähigkeit einer Limited Company, die ihren juristischen Sitz in England, aber ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat, nicht anerkennen (sog. Sitztheorie).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 05.11.2002 (C 208/00) mit dem sog. "Überseering-Urteil" entschieden, dass beispielsweise englische Limited Companies (Ltd.) in der gesamten EU voll rechtsfähig sind, auch wenn im Herkunftsland keine Geschäfte getätigt werden. Der Leitsatz:

- | | |
|----|---|
| 1. | Es verstößt gegen die Artikel 43 und 48 EG, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen wird. |
| 2. | Macht eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaates gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so ist dieser Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 und 48 EG verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaates besitzt. |

Mit Urteil vom 13.03.2003 (VII ZR 370/98) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) den Vorgaben des EuGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung angeschlossen.

Demnach ist eine Limited Company in Deutschland auch als solche zu behandeln, wobei insbesondere auch das Haftungsstatut zu respektieren ist